

Satzung des Vereins
GOLFCLUB "PLAY FOR LIFE e.V."
Aalbeksweg 24644 Krogaspe

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „GOLFCLUB PLAY FOR LIFE e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Krogaspe.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Verein „Intercoiffure Charity e.V., Orber Straße 30, 60386 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem „**GOLFCLUB PLAY FOR LIFE**“ verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung nicht innerhalb einer Monatsfrist beantwortet ist.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beitrag

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der Schriftführer. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein von den Anwesenden zu wählendes Vereinsmitglied die Versammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zuzugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung beschließt über allgemeine Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zu eigener Entscheidung überlassen sind. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Anwesenheitsliste

Jeder, der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 8 Jahresrechnung

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist im Rahmen eines Jahresetats über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu beschließen, sowie über die Verwendung der Mittel im letzten Etatjahr zu berichten.

§ 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem

- o Vorsitzenden, dem
- o 1. Stellvertreter des Vorsitzenden/Vizepräsident (Schriftführer) und dem
- o 2. Stellvertreter/ 2. Vizepräsident (Kassenwart).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer erfolgt durch Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 GB ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 11 Kassenwart

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden – Kassenwart – hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen belegt sein. Die Belege sind chronologisch geordnet zu verwahren.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Überwachung und Prüfung der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer haben jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Jeder der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Rechnungsführung einschließlich der Buchungsunterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.09.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen ist.